

41/SN-320/ME

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 31.1.1999

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer e.h.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	115-GE / 1998
Datum:	- 2. Feb. 1999
Verteilt	3. 7. 99 ✓

Mag. Kopresky

F.d.R.d.A.:

Schäffer

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Eisenstadt, am 31.1.1999
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Dr. Ulrich Thenius

Zahl: LAD-VD-P563/2-1999

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienakademien
(Akademien-Studiengesetz 1999 – AStG) sowie Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird;
ergänzende Stellungnahme

Bezug: 13.480/1-III/A/2/98

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zum obbez.
Gesetzesentwurf ergänzend zur ho. Stellungnahme vom 7. Jänner 1999, LAD-VD-
B563/1-1998, folgendes mitzuteilen:

Am Akademien-Studiengesetz 1999 ist zu bemängeln, dass mit Ausnahme der
Bestimmung des § 1 Z 2 (Geltungsbereich) auf die land- und forstwirtschaftlichen
berufspädagogischen Akademien nicht mehr Bezug genommen wird. So fehlen u.a.
in der Aufzählung des § 21 Abs. 1 (Leitungskonferenzen) die land- und
forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien. Viel wesentlicher erscheint
aber, dass die land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien in
den Anlagen zum AStG/BPA nicht genannt sind. Nach ho. Ansicht müsste in dieser
Anlage die Rubrik „Aufgabe“ folgendermaßen ergänzt werden:

„Lehramtsstudien für den Unterricht an mittleren und höheren land- und
forstwirtschaftlichen Schulen“.

Die Rubrik „Berechtigung“ müsste um „LLDG“ erweitert werden.

Aus gleichen Erwägungen wäre § 114 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz in der Fassung des vorliegenden Entwurfes zu ergänzen:

„e) beim Lehramt für den land- und forstwirtschaftlichen Unterricht mit der Diplomprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Unterricht an mittleren und höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen.“

Es wird mitgeteilt, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

